# Buchhaltung von Gemeindeverbänden, Agglomerationen und Gemeindeübereinkünften

# Beteiligung der Gemeinden an Aktiven und Passiven der Verbände

Gemeindeverbände und Agglomerationen verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit und führen ihre eigene Buchhaltung. In vermögensrechtlicher Hinsicht sind sie Eigentümer der erstandenen oder erstellten Vermögenswerte; sie verbuchen allfällige finanzielle Auswirkungen der eingegangenen Verpflichtungen. Als an der Errichtung einer solchen Körperschaft beteiligte Akteure sind die Mitgliedsgemeinden dafür verantwortlich, ihre finanzielle Tragfähigkeit sicherzustellen und allfällige Defizite, die aus der Erfolgsrechnung hervorgehen, zu decken.

Obwohl sie nicht Miteigentümer der Vermögenswerte sind, müssen die Mitgliedsgemeinden gemäss der Annahme der Statuten der Körperschaft im Fall einer Auflösung derselben ihren Anteil der Verpflichtungen übernehmen (Eventualverpflichtungen):

- < der Verband geht alleine Schulden ein, die Mitgliedsgemeinden übernehmen den finanziellen Aufwand über den jährlichen Beitrag;
- < die Gemeinden übernehmen die gesamte Schuld und verwalten sie selbst; dabei handelt es sich um einen Vorschuss der Gemeinden an den Verband, der als Eigentümer den Vermögenswert in der Bilanz aktiviert;
- ein Teil der Gemeinden übernehmen direkt ihren Schuldenanteil (Vorschuss an den Verband); die anderen Gemeinden überlassen ihren Anteil dem Verband und übernehmen den finanziellen Aufwand über den jährlichen Beitrag.

Damit die Finanzkennzahlen – insbesondere betreffend die Verschuldung der Gemeinden, verglichen werden können, ist es wichtig, den Anteil der Gemeinde an den Schulden allfälliger Gemeindeverbände, deren Mitglied sie ist, zu berücksichtigen. Dies ist umso wichtiger, als die Finanzierung der Investitionen durch die Gemeinden innerhalb eines Verbands nicht immer einheitlich gelöst ist.

Da keine Konsolidierung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden vorgenommen wird, sind die Korrekturen bei den betroffenen Kennzahlen «manuell» vorzunehmen. Zu diesem Zweck müssen die Mitgliedgemeinden die zur «manuellen Korrektur» notwendigen Informationen vor dem Jahresabschluss, aber spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres erhalten.

### Kontenrahmen der Mehrzweck-Gemeindeverbände

Für Mehrzweck-Gemeindeverbände und Agglomerationen muss der Kontenplan so strukturiert sein, dass alle Aufgaben klar hervorgehoben sind, die gemäss den Statuten an diese Körperschaften übertragen werden.

#### Beispiel: Verband «Netzwerk des Bezirks für Gesundheit und Soziales» (NBGS)

Die Zwecke des Verbands werden in den Statuten erwähnt und betreffen alle Gemeinden des Bezirks:

- Beistandschaftsamt
- Leitung des Pflegeheims «Tannenbaum», Gemeinde B
- Leitung des Pflegeheims «Am See», Gemeinde T
- Hauspflege/Spitex
- Ambulanzdienste
- Verwaltung der Altersresidenz «Tulipen» (ohne Pflege)

0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	
0110	Delegiertenversammlung	
0120	Vorstand des Verbands	
0220	Allgemeine Verwaltung des Verbands	
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG	
1402	Berufsbeistandschaft	
4	GESUNDHEIT	
<b>4</b> 4121	Pflegeheim "Tannenbaum"	
_		
4121	Pflegeheim "Tannenbaum"	
4121 4121	Pflegeheim "Tannenbaum" Pflegeheim "Am See"	
4121 4121 4210	Pflegeheim "Tannenbaum" Pflegeheim "Am See" Hauspflege / Spitex	

Nur die reine Verwaltungsaufgabe des Verbands (Vorstand, Delegiertenversammlung und Verwaltung) wird in der Funktion *0 Allgemeine Verwaltung* verbucht. Die Verwaltung, die mit allen anderen Aufgaben einhergeht, wird in der entsprechenden Funktion verbucht.

Die Funktion 9 Finanzen ist nur für die Abschlussbuchungen offen. Jeder Dienst führt den Finanzaufwand in der eigenen Funktion auf. Die Abschreibung der Investitionen in das Pflegeheim «Am See» zum Beispiel sind unter dem Konto 4122 Heim «Am See» zu verbuchen.

4	GESUNDHEIT
4121	Pflegeheim "Am See"
4121.3010.08	Lohn Dozantionistin des Dflesshaimes
4121.3010.00	Lohn Rezeptionistin des Pflegeheimes
4121.3300.00	Abschreibung Sachanlage
4121.3300.12	Abschreibung medizinischen Materials
4121.3400.00	Verzinsung Schuld der Sachanlage

## Vorschriften für Gemeindeübereinkünfte

Als gemeinderechtliche Körperschaft untersteht die Gemeindeüberkunft den HRM2-Vorschriften. Da sie aber über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist es die Aufgabe der Leitgemeinde, die die Buchhaltung der Gemeindeüberkunft führt, deren Buchhaltung in einem Unterkonto zu führen, dessen Ergebnis integriert werden muss. Alle Partnergemeinden der Übereinkunft, einschliesslich die Leitgemeinde, verbuchen bei ihrem Jahresabschluss ihren Anteil am Ergebnis.

Die Revision der Unterkonten der Gemeindeübereinkünfte wird jährlich von der Revisionsstelle der Leitgemeinde nach einem standardisierten Verfahren vorgenommen. Die Revisionsstelle prüft dabei unter anderem das ausgeglichene Ergebnis des Unterkontos sowie die Einhaltung der Vereinbarung über die Aufteilung des Ergebnisses des Aufwands.

### Beispiel: Schulkreis Grünenwald

Gemeindeübereinkunft aus drei Gemeinden

Der nachfolgende Kontoauszug entstammt dem Konto der Leitgemeinde; darin ist auch das Unterkonto 2121 Schulkreis Grünenwald verbucht, das im Ergebnis ausgeglichen sein muss.

		Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG		
2110	Primaschule I (1H - 2H)		
2120	Primarschule II (3H - 8H)		
2120.361.00	Beteiligung an Schulkreis (Sitzgemeinde)	86'750.00	
2121	Schulkreis Grünenwald	845'300.00	845'300.00
	(dieses Resultat ist ausgeglichen)		
2121.461.00	Beteiligung der Gemeinden an Schulkreis		385'210.00
	(inkl. Beteiligung der Sitzgemeinde)		